

BEKANNTMACHUNG

Gesamtfortschreibung 2024 des Vergnügungsstättenkonzepts der Stadt Gaggenau

Im Jahr 2011 stellte die Stadt Gaggenau mit den „Leitlinien Vergnügungsstätten“ erstmals ein Vergnügungsstättenkonzept auf. Der Gemeinderat der Stadt Gaggenau hat in seiner Sitzung am 18. März 2024 nun eine Gesamtfortschreibung dieses Vergnügungsstättenkonzepts beschlossen und den Entwurf des fortgeschriebenen Vergnügungsstättenkonzepts gebilligt.

Das Vergnügungsstättenkonzept dient der räumlichen Steuerung von Vergnügungsstätten im Stadtgebiet Gaggenau. Der Konzeptentwurf beinhaltet dafür folgende Grundsätze:

- keine regelmäßige Zulässigkeit von Vergnügungsstätten im gesamten Stadtgebiet,
- keine Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in den zentralen Bereichen
- keine Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in Mischgebieten außerhalb der Innenstadt und in Dorflagen außerhalb der Murgschiene
- ausnahmsweise Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in definierten gewerblichen Bereichen unter Beachtung sonstiger städtebaulicher Ziele.

Das Vergnügungsstättenkonzept ist ein informelles Planungsinstrument. Es stellt als städtebauliches Entwicklungskonzept i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB einen wichtigen Baustein für eine geordnete städtebauliche Entwicklung dar. Auf seiner fachlichen Grundlage kann eine rechtsverbindliche Steuerung von Vergnügungsstätten mittels der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen erfolgen. Es dient damit der Transparenz und Einheitlichkeit bei Entscheidungen über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vergnügungsstätten.

Der Entwurf der Gesamtfortschreibung des Vergnügungsstättenkonzepts der Stadt Gaggenau kann während der Zeit vom

12. April 2024 bis einschließlich 13. Mai 2024

auf der Internetseite der Stadt Gaggenau www.gaggenau.de direkt auf der Startseite unter der Rubrik „Bürgerservice online - Öffentliche Auslegungen“ eingesehen werden.

Zusätzlich liegen die Unterlagen im Foyer des Rathauses Gaggenau im EG während der nachstehenden Dienststunden öffentlich aus:

Montag und Mittwoch:	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag:	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag:	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag:	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen des Vergnügungsstättenkonzepts zu unterrichten, sowie Stellungnahmen abzugeben. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an stadtplanung@gaggenau.de übermittelt werden. Sie können bei Bedarf auch auf anderem Weg (z.B. schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) bei der Stadt Gaggenau abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Gesamtfortschreibung 2024 des Vergnügungsstättenkonzepts der Stadt Gaggenau unberücksichtigt bleiben können.

Gaggenau, 25. März 2024

Michael Pfeiffer
Oberbürgermeister